

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

vom 19.04.2023

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische FeuerwehrVO – SächsFwVO) jeweils in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlicher Sitzung am 18.04.2023 die nachfolgende Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Entschädigung für Funktionsträger.....	2
§ 2 Zahlung und Wegfall der Entschädigung.....	2
§ 3 Ersatz von Verdienstausfall.....	2
§ 4 Zuwendungen bei Dienstjubiläen und sonstigen Anlässen.....	3
§ 5 Unterstützung der Ortswehren.....	3
§ 6 Unterstützung der musiktreibenden Züge.....	4
§ 7 Anspruch auf Verpflegungsleistung.....	4

§ 1 Entschädigung für Funktionsträger

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klingenberg, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

für den Gemeindeführer	160,00 EUR
für den Stellvertreter des Gemeindeführers	70,00 EUR
für die Ortswehrleiter	65,00 EUR
für den Stellvertreter des Ortswehrleiters	30,00 EUR
für den Gemeindejugendwehrwart	100,00 EUR
für den Stellvertreter des Gemeindejugendwehrwartes	50,00 EUR
für den Ortsjugendwehrwart	40,00 EUR
für den Stellvertreter des Ortsjugendwehrwartes	20,00 EUR
für den Gerätewart der Ortsfeuerwehr	
je Einsatzfahrzeug	20,00 EUR
für den Kleiderkammerwart	20,00 EUR
für den Musikzugleiter	25,00 EUR
für den organisatorischen Leiter der ortsfesten Befehlsstelle	65,00 EUR

Die Aufwandsentschädigung beträgt

für den Schriftführer je Sitzung 10,00 EUR

(3) Werden Funktionen von mehreren Kameraden gleichzeitig übernommen, wird die monatliche Aufwandsentschädigung durch deren Anzahl geteilt.

(4) Nimmt der Stellvertreter des Gemeindeführers bzw. nimmt ein Stellvertreter eines Ortswehrleiters die Aufgaben des Wehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dreißigsten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer bzw. der Ortswehrleiter. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet.

§ 2 Zahlung und Wegfall der Entschädigung

(1) Die Zahlung der Entschädigung nach § 1 erfolgt zum Ende des Quartals bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

§ 3 Ersatz von Verdienstausschlag

(1) Arbeitgeber oder Dienstherrn, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr während der Arbeits- oder Dienstzeit für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungen im Sinne von § 61 Abs. 3. SächsBRKG freistellen, sind berechtigt, gemäß § 62 SächsBRKG einen Antrag auf Erstattung der ihnen während dieser Zeiten für weitergezahltes Arbeitsentgelt einschließlich Nebenleistungen und Zulagen entstandenen Kosten zu stellen.

- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, erhalten auf Antrag gemäß § 62 SächsBRKG i.V.m. § 14 Abs. 1 SächsFwVO für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen den entstandenen Verdienstausfall ersetzt. Pro Tag wird der Verdienstausfall für höchstens 10 Stunden erstattet.
- (3) Die Höhe des Verdienstausfalls nach den Absätzen 1 und 2 ist nachzuweisen.

§ 4

Zuwendungen bei Dienstjubiläen und sonstigen Anlässen

- (1) Aufgrund der Leistungsbereitschaft im aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg wird folgende finanzielle Anerkennung gezahlt:

für 10 Jahre im aktiven Dienst	25,00 EUR
für 20 Jahre im aktiven Dienst	25,00 EUR
für 25 Jahre im aktiven Dienst	50,00 EUR
für 30 Jahre im aktiven Dienst	50,00 EUR
für 40 Jahre im aktiven Dienst	100,00 EUR
für 50 Jahre im aktiven Dienst	100,00 EUR

- (2) Für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg wird den Angehörigen der Alters- u. Ehrenabteilung und der passiven Abteilung folgende finanzielle Anerkennung gezahlt.

für 25 Jahre	30,00 EUR
für 40 Jahre	50,00 EUR
für jedes weitere volle Jahrzehnt	50,00 EUR

- (3) Zusätzlich zu der finanziellen Anerkennung durch die Gemeinde kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zur Auszeichnung durch das Sächsische Staatsministerium des Inneren, Kreisfeuerwehrverband, Landesfeuerwehrverband vorgeschlagen werden. Hier gelten die Vorschriften der jeweiligen Verbände sowie des Staatsministeriums des Inneren.
- (4) Der Nachweis über die aktiven Dienstjahre und langjährige Mitgliedschaft ist durch die Ortswehrleitung zu erbringen.
- (5) Die Auszahlung des Betrages erfolgt bargeldlos an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Auszeichnungsjahr.

§ 5

Unterstützung der Ortswehren

- (1) Für jedes Mitglied erhält die Freiwillige Feuerwehr Klingenberg 10,00 EUR pro Jahr entsprechend des Mitgliederstandes zum 1. Januar des laufenden Jahres.
- (2) Die Auszahlung des Betrages an die Ortswehren erfolgt bargeldlos im jeweiligen Dienstjahr.
- (3) Die Ortswehren erhalten eine finanzielle Unterstützung, beginnend mit dem fünfundzwanzigsten Jahresjubiläum des Bestehens der Ortsfeuerwehr sowie aller weiteren nach jeweils fünfundzwanzig Jahren wiederkehrenden Jubiläen. Die Zuwendung beträgt 10,00 EUR pro Angehörigen der Freiwilligen Ortsfeuerwehr gemäß dem Mitgliederstand zum 1.1. des Jahresjubiläums.

§ 6
Unterstützung der musiktreibenden Züge

- (1) Die Musikzüge erhalten jährlich eine finanzielle Unterstützung von 500,00 EUR.
- (2) Die Auszahlung des Betrages an die Musikzüge erfolgt bargeldlos im jeweiligen Dienstjahr.

§ 7
Anspruch auf Verpflegungsleistung

Soweit ein Einsatz über 4 Stunden andauert, hat die Einsatzkraft Anspruch auf Verpflegung.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg vom 11.03.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.08.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, den 19.04.2023

Torsten Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Klingenberg, 19.04.2023


Torsten Schreckenbach
Bürgermeister